

## **Stellungnahme der WV Stahl**

### **Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gas- turbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) (Stand 25.06.2020)**

#### **Allgemein**

Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt die Zielsetzung, Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Sie verfolgt den Ansatz der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach dem Stand der Technik unter Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Sie steht deshalb grundsätzlich hinter den Forderungen der Industrieemissions Richtlinie (IED) und der in einem Europäischen Informationsaustausch entwickelten relevanten BVT-Merkblätter sowie den abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen, welche den europaweit geltenden Stand der Technik beschreiben.

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl fordert eine Umsetzung, die nicht über den in den BVT-Schlussfolgerungen abgebildeten Stand der Technik hinausgeht. Insbesondere müssen die Besonderheiten der Hüttengaskraftwerke berücksichtigt werden, die die in der integrierten Hütte unvermeidlich als Neben- oder Kuppelprodukt anfallenden hüttentypischen Prozessgase verstromen und dabei am Ende der Kette der Verbraucher für diese Prozessgase stehen.

Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen bilden den Stand der Technik auch für die Hüttengaskraftwerke der Stahlindustrie weitgehend ab. Die Unternehmen in Deutschland haben sich mit ihren Anlagen intensiv in den Prozess zur Ermittlung der europaweit geltenden besten verfügbaren Techniken eingebracht. Ein eigenes Kapitel „BVT-Schlussfolgerungen für die Verbrennung von Prozessgasen aus der Eisen- und Stahlherstellung“ in den europäischen Vorgaben unterstreicht die Besonderheit der Hüttengaskraftwerke des Stahlsektors. Eine künftige Aufnahme der Hüttengaskraftwerke in das BVT-Merkblatt Eisen- und Stahlerzeugung würde diese Besonderheit noch klarer und zielgerichteter unterstützen und wird langfristig angestrebt.

#### **Bewertung**

##### **§ 22 Jährliche Berichte über Emissionen**

Die Verkürzung der Abgabefrist für die jährlichen Berichte über Emissionen auf den 30. April des Folgejahres wird abgelehnt. Die vorgeschlagenen Änderungen der 13. BImSchV

beinhalten keine Erleichterungen für den Anlagenbetreiber hinsichtlich der Anforderungen an die Berichtspflicht, die eine Verkürzung der Abgabefrist rechtfertigen könnten. Die Verkürzung orientiert sich lediglich an der bereits vom BMU im Rahmen des Änderungsgesetzes<sup>1</sup> zu Anpassungen des SchadRegProtAG vorgeschlagenen Verkürzung der Abgabefrist für den PRTR-Bericht. Diese Forderung hat die WV Stahl ebenfalls abgelehnt.

### **§ 31 Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen gasförmige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie**

Das BMU übernimmt die Emissionswerte der zugrundeliegenden BVT-Schlussfolgerungen 1:1. Dies ist zu begrüßen und entspricht unseren Forderungen. Es zeigt aber auch, dass die wesentlichen und ambitionierten Emissionsgrenzwerte der zurzeit gültigen 13. BImSchV bereits den BVT-Anforderungen entsprechen. Dieses sind die Emissionsgrenzwerte für die Tagesmittelwerte für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid und mit einer Ausnahme die Emissionsgrenzwerte für die Tagesmittelwerte für NO<sub>x</sub>. Diese Emissionsgrenzwerte stehen im Einklang mit den Forderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen und bilden den aktuellen Stand der Technik 1:1 ab. Die Beibehaltung dieser Grenzwerte ist absolut notwendig für einen angemessenen und praxisorientierten Betrieb der Hüttengaskraftwerke der Stahlindustrie.

Für die Emission von SO<sub>2</sub> werden vom BMU neue und verschärfte Emissionsgrenzwerte bei der Verfeuerung von Hochofengas und Koksofengas vorgeschlagen. Diese entsprechen ebenfalls den europäischen Vorgaben 1:1. Der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c vorgeschlagene Jahresmittelwert für die SO<sub>2</sub> Emissionen von 150 mg/m<sup>3</sup> bei Einsatz von Hochofengas oder Koksofengas ist jedoch sehr ambitioniert und nicht konsistent mit dem in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d) dd) vorgeschlagenen Tagesmittelwert von 300 mg/m<sup>3</sup>, der bei Einsatz von mehr als 50 Prozent Koksofengas anzuwenden ist. Die sachgerechte Ableitung dieses Jahresmittelwertes in den zugrundeliegenden BVT-Schlussfolgerungen ist anzuzweifeln. Selbst bei regelmäßiger Einhaltung des Tagesmittelwertes von 300 mg/m<sup>3</sup> kann eine Überschreitung des Jahresmittelwertes von 150 mg/m<sup>3</sup> nicht ausgeschlossen werden. Die Höhe des Jahresmittelwertes ist abhängig von der über das Jahr eingesetzten Menge an Koksofengas. Da sich das Hüttengaskraftwerk am Ende der Verwertungskette für das im integrierten Hüttenwerk anfallende Koksofengas befindet, sind für das im Kraftwerk zu verfeuernde Koksofengas bereits alle alternativen Verwendungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft. Ist die Verwendung des Koksofengases im Kraftwerk nicht möglich, muss es abgefackelt werden.

In der Begründung zu § 31 Abs. 1 Nr. 2 d) dd) sollte hinsichtlich der 1:1 Übernahme des Jahresmittelwertes daher ein entsprechender Hinweis zur augenscheinlich nicht sachgerechten Ableitung in den zugrundeliegenden BVT-Schlussfolgerungen erfolgen.

---

<sup>1</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006